

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: gemeinde@Klaus.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Klaus in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBI. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 wird angeordnet:

§1

Aufgrund von Vorarbeiten zum Umbau der Bahnhaltestelle Klaus wird die Gemeindestraße Riedstraße im Bereich des Bahnhofsgeländes in der Zeit von 2.5.2023 bis 31.12.2024 halbseitig gesperrt.

§ 2

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" § 52 lit. b Z 15 StVO).

§ 3

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen haben Lenker von Fahrzeugen, auf deren Seite sich die Baustelle befindet, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ "Wartepflicht bei Gegenverkehr" § 52 lit. a Z 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ "Wartepflicht für Gegenverkehr" § 53 lit. a Z 7a StVO).

§ 4

Die Arbeitsstelle ist durch das Straßenverkehrszeichen "Baustelle" (§ 50 lit a Z 9 StVO) zu kennzeichnen.

§ 5

Die Arbeitsstelle ist durch die Verkehrszeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 lit a Z 8b und § 50 lit a Z 8c) zu kennzeichnen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.